

Branntweinsteuer-Grundbestimmungen.

(G. B.)

§ 1.

- I. **Einführung.** (1) Das Branntweinsteuergesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu gelten für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft.
1. **Geltungsgebiet des Branntweinsteuergesetzes.** (2) Die Branntweinsteuergemeinschaft umfaßt das deutsche Zollgebiet mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg.

§ 2.

2. **Brennereien.** Branntwein darf nur in angemeldeten Brennereien hergestellt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Überwachung der Brennereien und über die Besteuerung des erzeugten Branntweins sind in der Brennereiordnung und der Meßuhrordnung gegeben.

§ 3.

3. **Betriebsjahr.** Das Betriebsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis einschließlich den 30. September des nächsten Jahres.

§ 4.

4. **Branntweinsteuerarten.** (1) Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft erzeugte Branntwein unterliegt, sofern er nicht aus besonderen Gründen steuerfrei zu lassen ist (§ 57):
- a) der Verbrauchsabgabe;
 - b) unter den Voraussetzungen der §§ 172 bis 175 g der Brennereiordnung der Betriebsaufgabe.
- (2) Die Verbrauchsabgabe und die Betriebsaufgabe werden nach der in dem Branntwein enthaltenen Alkoholmenge berechnet.
- (3) Die Sätze, nach denen die Branntweinsteuer erhoben wird, sind im achten Abschnitt des ersten Buches und im fünften Abschnitt des zweiten Buches der Brennereiordnung angegeben.

§ 5.

5. **Amtliche Überwachung des Branntweins.** (1) Der erzeugte Branntwein verbleibt, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, unter amtlicher Überwachung, bis er gemäß der Befreiungsordnung steuerfrei gelassen oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet ist.
- (2) Der unter amtlicher Überwachung stehende Branntwein kann mit amtlichen Begleitscheinen versendet, in amtlich zu verschließende Lager aufgenommen und in amtlich zu beaufsichtigenden Anstalten vereinigt werden. Die näheren Vorschriften hierüber sind in der Begleitcheinordnung, der Lagerordnung und der Reinigungsordnung gegeben.

§ 6.

- II. **Allgemeine Verwaltungsvorschriften.** (1) Die Erhebung und Verwaltung der Branntweinsteuer kommt den einzelnen Bundesstaaten zu, welchen dafür eine Verwaltungskostenvergütung gewährt wird.
1. **Steuerverwaltung.** (2) Falls in einzelnen Bundesstaaten die in den Ausführungsbestimmungen genannten Amtsstellen und Beamten nicht vorhanden sind oder zur Übernahme der ihnen übertragenen Obliegenheiten nicht geeignet erscheinen, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die Amtsstellen und Beamten, die an ihre Stelle treten.

§ 7.

Oberbeamte sind die Oberkontrolleure und die ihnen gleichgestellten und übergeordneten Beamten. Die den Oberkontrolleuren und die den Oberbeamten beigelegten Befugnisse können von der Direktivbehörde anderen Beamtenklassen, vom Hauptamt einzelnen anderen Beamten dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

2. Oberbeamte; Oberkontrolleure.

§ 8.

(1) Die Abfertigungsbefugnisse der Amtsstellen werden, soweit sie nicht besonders geregelt sind, von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt.

8. Abfertigungsbefugnisse.

(2) Die Amtsstellen, deren Befugnis zur Ausfertigung oder Erledigung von Begleitscheinen beschränkt ist (Vgl. D. § 2 Abs. 1), die Amtsstellen, welche Begleitscheine über Branntwein sendungen unter Eisenbahnwagenschluß oder in Eisenbahnfestwägen erledigen dürfen (Vgl. D. § 2 Abs. 2), sowie die Amtsstellen, welche die Ausgangsabfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten vornehmen dürfen (Vfr. D. § 50 Abs. 2), sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekanntzumachen.

§ 9.

Die Abfertigungen von Branntwein und die Bestandsaufnahmen sind, sofern nicht Ausnahmen zugelassen sind, durch zwei Beamte vorzunehmen. An den Bestandsaufnahmen in Reinigungsanstalten muß ein Oberbeamter teilnehmen.

4. Abfertigungsbeamte.

§ 10.

Der Branntwein ist in den Brennereien, den Lagern, den Reinigungsanstalten, den Gewerbsanstalten, in denen er steuerfrei verwendet werden soll, oder an der Amtsstelle abzufertigen. Auf Antrag können Abfertigungen an anderen als den genannten Orten zugelassen werden.

6. Abfertigungsort.

§ 11.

(1) Die Tage der Branntweinabnahme in den Brennereien sind gemäß § 144 der Brennereiordnung festzusetzen.

6. Abfertigungstage.

(2) Für Lager und Reinigungsanstalten kann das Hauptamt nach Anhörung des Gewerbetreibenden anordnen, daß die Abfertigungstage dem Bedürfnis entsprechend im voraus bestimmt werden.

(3) Die Abnahme- und Abfertigungstage können aus dienlichen Rücksichten oder auf Antrag des Gewerbetreibenden verlegt werden. Will oder kann der Gewerbetreibende eine Abnahme oder Abfertigung an dem dafür bestimmten Tage nicht vornehmen lassen, so hat er den Antrag auf Verlegung bei der Amtsstelle so zeitig zu stellen, daß die Abfertigungsbeamten benachrichtigt werden können.

(4) Auf Antrag sind Abnahmen oder Abfertigungen außerhalb der festgesetzten oder infolge von Verlegung neu bestimmten Tage vorzunehmen, wenn ein Bedürfnis dafür nachgewiesen ist und Beamte verfügbar sind.

§ 12.

(1) Für Lager und Reinigungsanstalten können ständige Abfertigungsstellen errichtet werden. Die Befugnis zur Steuererhebung ist den Abfertigungsstellen in der Regel nicht zu übertragen. Die Dienststunden der Abfertigungsstellen sind vom Hauptamt festzusetzen. Sie sind den Geschäftsstunden der Gewerbsanstalt möglichst anzupassen, sollen aber gewöhnlich nicht über acht Stunden für den Tag ausgedehnt werden.

7. Abfertigungsstellen.

(2) Das Hauptamt kann die Führung der Abfertigungsbücher in Lagern und Reinigungsanstalten anordnen, auch wenn für diese keine ständigen Abfertigungsstellen errichtet sind.

§ 13.

Die Brennereien, Lager und Reinigungsanstalten sowie die Gewerbsanstalten, welche Branntwein steuerfrei verarbeiten oder vergällten Branntwein verkaufen oder feilhalten, unter-

8. Revisionsbefugnis der Beamten.



liegen der Revision durch die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung. Sie dürfen von den letzteren, soweit nicht im einzelnen anderweitige Vorschriften gegeben sind, während ihres Betriebs oder ihrer Offenhaltung zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr betreten werden; die Beamten sind sofort einzulassen.

§ 14.

9. Verkehr mit Licht.

Die Beamten dürfen mit offenem Lichte oder anderen nicht genügen geschützten Beleuchtungsmitteln weder in den Räumen, die zur Branntweinaufbewahrung dienen oder in denen entzündliche Dämpfe sich ansammeln können, verkehren, noch Geräten oder Gefäßen, welche Alkohol-dämpfe, Branntwein oder leicht entzündliche Vergällungsmittel enthalten, nahekommen.

§ 15.

10. Entnahme von Proben.

In denjenigen Fällen, in denen eine besondere Untersuchung der Maische, des Branntweins, der Vergällungsmittel usw. an der Amtsstelle oder durch Chemiker vorzunehmen ist (vgl. insbesondere B. D. §§ 301 und 305; R. D. § 20 Abs. 2; A. D. § 5 und § 16 Abs. 2; Vfr. D. § 4 unter k, § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 28 Abs. 1, § 65 Abs. 2 sowie § 75 Abs. 1 und 2), haben die Beamten unter Zugiehung des beteiligten Gewerbetreibenden eine Probe, im Falle der Untersuchung durch einen Chemiker zwei Proben zu entnehmen. Die Proben sind in geeignete, mit entsprechender Kennzeichnung zu versehen Flaschen zu füllen und, sofern sie nicht dauernd in amtlichem Gewahrsam bleiben, in der Regel durch Anlegung des Amtsstiegels gegen Vertauschung zu sichern. Der Gewerbetreibende ist befugt, dem Amtsstiegel sein Privatstiegel beizufügen. Jede Probe ist in derjenigen Größe zu entnehmen, wie sie für die in Betracht kommende Untersuchung erforderlich ist.

§ 16.

11. Zugiehung von Chemikern.

(1) Die Chemiker, welche mit amtlichen Untersuchungen beauftragt werden sollen, sind von der Direktivbehörde zu bestimmen und werden, soweit sie nicht Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung sind, auf die Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtet. In der Regel sind solche Chemiker auszuwählen, welche mit dem Ausweis für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker versehen sind.

(2) Die Kosten der chemischen Untersuchung sind, soweit nicht im einzelnen ein anderes bestimmt ist, dem Gewerbetreibenden aufzuerlegen, wenn die untersuchten Stoffe den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen oder wenn die zu prüfenden Angaben des Gewerbetreibenden unrichtig befunden werden oder in unzulässiger Weise (Vfr. D. §§ 69 und 76) von dem Befund abweichen.

§ 17.

12. Buchführung.

a) Führung der Bücher.

(1) Bei Benutzung der für Bücher, Nachweisungen usw. vorgeschriebenen Vordrucke sind die darauf befindlichen Anleitungen und die Spaltenüberschriften zu beachten.

(2) Sämtliche Bücher, für welche nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, sind für Vierteljahre des Betriebsjahrs zu führen. Gehten am Schlusse eines Vierteljahrs Betriebsanmeldungen oder Abfertigungsanträge ein, welche Betriebsanmeldungen oder Abfertigungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstande haben, so sind diese Papiere sogleich in die Bücher für das folgende Vierteljahr einzutragen (vgl. B. D. § 149).

(3) Mit Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums sind die Bücher abzuschließen, wenn nicht ein längeres Offenhalten zugelassen ist. Die Übertragung von Eintragungen aus dem abgeschlossenen Buche in ein neues ist in dem abgeschlossenen Buche von dem Oberkontrolleur oder einem anderen an der Buchführung nicht beteiligten Oberbeamten zu bescheinigen.

§ 18.

b) Prüfung der Schriftstücke.

(1) Eingehende Schriftstücke (Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträge usw.) sind auf ihre vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen; von der Übereinstimmung doppelter Ausfertigungen ist Überzeugung zu nehmen. Unwesentliche Mängel sind zu berichtigen.



(2) Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so sind die Schriftstücke dem Gewerbetreibenden unter entsprechender Belehrung zur Neuaufstellung zurückzugeben; in diesem Falle gilt die Einreichung als nicht geschehen.

(8) Eine nochmalige Prüfung ist vorzunehmen, sobald die Papiere erliebigt zurückgeliefert werden; insbesondere ist die Steuerberechnung vor Erhebung der Steuer nachzuprüfen.

§ 19.

(1) Änderungen in amtlichen Schriftstücken und Büchern dürfen, soweit sie überhaupt zulässig sind, nur in der Weise vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Niederschrift leserlich bleibt; sie sind durch Beifügung des Namenszugs des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. c) Änderungen; Anfertigung von Schriftstücken durch Beamte.

(2) Die Anfertigung von Schriftstücken für Gewerbetreibende ist den Beamten verboten; die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 20.

(1) Jedem Buche sind die Schriftstücke (Betriebsanmeldungen, Abfertigungspapiere usw.) auf denen die Eintragungen beruhen, als Belege beizufügen. Belege, welche zu mehreren Büchern gehören, sind, sofern nicht die Direktivbehörde ein anderes bestimmt, zu demjenigen Buche zu nehmen, in welches sie zuerst eingetragen sind. d) Belege.

(2) Jede Eintragung in die Bücher ist auf den zugehörigen Belegen unter Angabe des Buches und der Buchungsnummer zu vermerken.

§ 21.

Sämtliche für bestimmte Zeitabschnitte geführten Bücher sind nach ihrer Abschließung (§ 17 Abs. 3) mit den Belegen der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzulenden. e) Nachprüfung.

§ 22.

Die amtlichen Verschlüsse werden durch Anlegung von Kunstschlössern, Bleien oder Siegeln bewirkt. Soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, bestimmen die Beamten die Art des anzuwendenden Verschlussmittels und die Zahl der anzulegenden Schlösser, Bleie oder Siegel. 13. Amtliche Verschlüsse.
a) Anlegung.

§ 23.

(1) Die zur Anlegung des amtlichen Verschlusses erforderlichen Kunstschlösser liefert die Steuerverwaltung. Soweit nicht Ausnahmen vorgeesehen sind, haben die beteiligten Gewerbetreibenden die Kosten der Anschaffung und Instandhaltung der Kunstschlösser zu tragen. Kunstschlösser, welche dauernd entbehrlich geworden sind, werden von der Steuerverwaltung zurückgenommen, ohne daß die Anschaffungskosten erstattet werden. b) Beschaffung der Verschlusmittel.

(2) Die zur Anlegung von Bleiverschlüssen erforderlichen Bleiformen sowie Schnur oder Draht werden von der Steuerverwaltung unentgeltlich geliefert, dagegen sind die zur Anlegung von Siegelverschlüssen erforderlichen Gegenstände vom Gewerbetreibenden zu liefern (§ 42).

§ 24.

Verschlüsse dürfen, abgesehen von den Fällen des § 74 Abs. 2 und des § 332 Abs. 2 der Brennerordnung, nur durch Beamte gelöst werden. Ist die Lösung von Verschlüssen unvermeidlich, um eine dringende Gefahr oder einen bedeutenden Schaden abzuwenden, und ist ein Beamter nicht zur Stelle, so darf der Gewerbetreibende die Verschlüsse selbständig lösen. Er hat hierzu aber, wenn irgend angängig, einen Zeugen zuzuziehen und außerdem der Gebefstelle sofort Anzeige zu machen. c) Lösung von Verschlüssen.

§ 25.

Alle zur Abfertigung dienenden Wagen und Gewichte müssen geeicht sein. Thermo-14. Eichung und Beglaubigung der Alkoholometer müssen gemäß § 3 der Alkoholermittlungsordnung geeicht oder beglaubigt sein. 14. Eichung und Beglaubigung der Waagen und Messgerätschaften.
a) Allgemeine Vorschriften.

§ 26.

b) Prüfung der Waage- und Meßgerätschaften durch die Beamten.

(1) Die Oberbeamten haben die Waage- usw. Gerätschaften von Zeit zu Zeit zu prüfen. Eine gleiche Prüfung ist von den Abfertigungsbeamten bei den Abfertigungen vorzunehmen. Entsteht Zweifel an der Richtigkeit der Gerätschaften, so ist vor ihrer Weiterbenützung die eichamtliche Nachprüfung herbeizuführen.

(2) Die Nachprüfung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn Waagen in beliebiger Lage stehen bleiben, mangelhaft schwingen oder bei Auflegung kleinerer Gewichte auf die Gewichtsschale unempfindlich sind, wenn Gewichte stark verrostet sind oder abgestoßene Kanten zeigen oder wenn bei Thermo-Alkoholometern Risse im Glase, Zerteilung des Quecksilbers im Thermometer oder Loslösung einer Skale bemerkt werden.

§ 27.

c) Eichamtliche Nachprüfung.

(1) Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 20 Doppelzentnern bestimmt sind oder welche auf einem festen Unterbaue ruhen, sowie Waagen und Gewichte, welche dauernd unter amtlichem Verschlusse gehalten werden, müssen binnen drei Jahren, andere Waagen und Gewichte, vorbehaltlich anderweiter landesrechtlicher Bestimmungen, binnen Jahresfrist nach dem Jahre ihrer letzten eichamtlichen Prüfung einer eichamtlichen Nachprüfung unterzogen werden.

(2) Die Eichscheine und Beglaubigungsscheine, welche über die Nachprüfung der in Brennerien, Lagern und Reinigungsanstalten benutzten Waage- und Meßgerätschaften ausgestellt werden, sind zu den Belegheften dieser Anstalten zu nehmen.

§ 28.

16. Vergünstigungen.
a) Bewilligung.

(1) Die nach den Ausführungsbestimmungen zulässigen Vergünstigungen werden nur auf Antrag und welche auf einem festen Unterbaue ruhen, sowie Waagen und Gewichte, welche dauernd unter amtlichem Verschlusse gehalten werden, müssen binnen drei Jahren, andere Waagen und Gewichte, vorbehaltlich anderweiter landesrechtlicher Bestimmungen, binnen Jahresfrist nach dem Jahre ihrer letzten eichamtlichen Prüfung einer eichamtlichen Nachprüfung unterzogen werden.

(2) Steht die Genehmigung dem Hauptamt oder der Direktivbehörde zu, so ist der Antrag schriftlich beim Hauptamt zu stellen und zu begründen. Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls nach Einholung der Genehmigung der Direktivbehörde, vom Hauptamt zu erteilen und hat die vorgeschriebenen sowie die etwa besonders angeordneten Sicherungsmaßnahmen zu enthalten.

§ 29.

b) Übergang auf den Rechtsnachfolger.

Vergünstigungen, welche Besitzern von Brennerien, Lagern und Reinigungsanstalten hinsichtlich der Einrichtung der Gewerbsanstalt oder hinsichtlich des Betriebs bewilligt sind, gehen bei einem Wechsel im Besitz auf den Rechtsnachfolger über.

§ 30.

c) Widerruf.

(1) Vergünstigungen können von derjenigen Behörde, welche sie genehmigt hat, zu jeder Zeit widerrufen werden.

(2) Die Bewilligung eines Lagers oder der Vergünstigung, unter amtlicher Überwachung stehenden Branntwein zu reinigen, kann nur von der obersten Landes-Finanzbehörde und nur dann widerrufen werden, wenn der Anstaltsbesitzer das Vertrauen der Steuerverwaltung verliert oder wenn Zuwiderhandlungen schwerer Art gegen das Branntweinsteuergesetz oder die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften in der Gewerbsanstalt vorgekommen sind.

§ 31.

d) Bereits bewilligte Vergünstigungen.

(1) Soweit nach den Ausführungsbestimmungen zulässige Vergünstigungen beim Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen bereits bewilligt oder stillschweigend zugelassen worden sind, bleiben sie in Kraft. Erforderlichenfalls sind die Bewilligungsverfügungen zu den Belegheften nachträglich zu erteilen oder neue Verpflichtungsverhandlungen aufzunehmen.

(2) Bestehende Vergünstigungen, welche nach den Ausführungsbestimmungen nicht gewährt werden dürfen, sind zurückzuziehen.

§ 32.

(1) Die Gewerbetreibenden können sich bei allen Amtshandlungen der Steuerbehörde gegenüber durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Besitzer von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten, welche dauernd oder für längere Zeit einem Vertreter die Leitung ihres Gewerbebetriebes ganz oder teilweise übertragen, haben der Amtsstelle hierüber eine Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen, welche von dem Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

(3) Ist die Beteiligung des Gewerbetreibenden bei einer Amtshandlung erforderlich und ist es nicht möglich, ihn oder seinen Vertreter zuzuziehen, so kann die Handlung unter Zuziehung eines Familienmitglieds oder eines Gehilfen des Gewerbetreibenden oder einer anderen geeigneten Person vorgenommen werden.

§ 33.

(1) Hat der Brennereibesitzer die Leitung des Brennereibetriebes einem Vertreter übertragen, so kann das Hauptamt auf schriftlichen Antrag des Brennereibesitzers und des Vertreters letzterem die dem Brennereibesitzer obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit für die in den §§ 122 bis 124 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 bezeichneten strafbaren Handlungen, unbeschadet der Haftung gemäß § 131 des Gesetzes, übertragen.

(2) Die Genehmigung ist dem Brennereibesitzer und dem Brennereileiter gegen Zustellungsurkunde mitzuteilen.

§ 34.

(1) Die Besitzer von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten haben nach näherer Anweisung des Oberkontrolleurs für die Branntweinabfertigungen einen geeigneten, angemessen ausgestatteten Raum zur Verfügung zu stellen und für dessen Beleuchtung, Erwärmung und Reinigung zu sorgen. Sie haben ferner ein Behältnis zur Aufbewahrung der Beleghefte zu beschaffen und auf Verlangen des Oberkontrolleurs in der Gewerbsanstalt an einem von ihm zu bestimmenden Plage für die Beamten einen Tisch, ein Bult oder dergleichen aufzustellen und angemessen mit Schreibgerät zu versehen sowie für eine angemessene Waschgelegenheit zu sorgen.

(2) Das Hauptamt kann die gleichen Verpflichtungen den Besitzern von Gewerbsanstalten auferlegen, in denen Branntwein steuerfrei verwendet wird.

(3) Werden die Abfertigungsbücher in dem Lager oder der Reinigungsanstalt geführt (§ 12), so hat der Besitzer ein Behältnis zur Verfügung zu stellen, in welchem die Bücher unter sicherem Verschluss aufbewahrt werden können.

§ 35.

Für die Dauer der Tätigkeit der Beamten in der Gewerbsanstalt ist auf Verlangen des Oberkontrolleurs ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Stallraum nebst Wagenselaf in der Nähe der Gewerbsanstalt zur Verfügung zu stellen.

§ 36.

Die Besitzer von Lagern und Reinigungsanstalten haben im Bedürfnisfalle den zur Beaufichtigung der Gewerbsanstalt oder für die Abfertigung ständig angestellten Beamten und deren Familien angemessene Wohnungen gegen eine von der Steuerverwaltung zu zahlende Vergütung zu gewähren, über deren Höhe mangels einer Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde entscheidet.

§ 37.

(1) Die Betriebsräume der Gewerbsanstalten sind auf Verlangen der Beamten in einer zur Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten hinreichenden, die Gefahr von Entzündungen ausschließenden Weise zu beleuchten, auch genügend zu lüften.

(2) Auf Verlangen des Oberkontrolleurs ist an einem von ihm zu bestimmenden Plage eine feuer sicherere Lampe in stets gebrauchsfertigem Zustand für die Beamten bereitzuhalten.

17. Allgemeine Vorschriften für die Gewerbetreibenden, ihre Vertreter, Gehilfen usw.
1. Betreuung der Gewerbetreibenden.

2. Strafrechtlich verantwortlicher Brennereileiter.

3. Abfertigungsräume, Schreibplätze usw.

4. Stallräume.

5. Wohnungen für Beamte.

6. Beleuchtung und Lüftung der Gewerbsanstalten.



§ 38.

7. Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträge usw.

(1) Zu den von den Gewerbetreibenden einzureichenden Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträgen usw. sind, soweit Muster dafür vorgegeschrieben sind, nur diesen Mustern entsprechende Vorbrude zu verwenden; sämtliche Schriftstücke müssen deutlich geschrieben oder durch mechanische Vielfachfaltung hergestellt sein. Änderungen dürfen nur in der Weise vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Niederschrift leserlich bleibt; sie sind durch Beifügung des Namenszugs des Ändernden und des Tages der Änderung zu bescheinigen.

(2) Die auf den Vorbruden gegebenen Anleitungen und die Spaltenüberschriften sind zu beachten. Erforderlichenfalls sind die Beamten um Belehrung über die richtige Ausfüllung der Vorbrude zu ersuchen.

(3) Sofern nicht die Einreichung doppelter Ausfertigungen vorgeschrieben ist oder besonders angeordnet wird, genügt die Einreichung einer Ausfertigung.

(4) Einzelne Vorbrude erhalten die Gewerbetreibenden von der Hebestelle unentgeltlich, größere Mengen gegen Erstattung der Herstellungskosten. Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, die Vorbrude auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

§ 39.

8. Erhaltung der ausliegenden Bücher und Schriftstücke.

Die in der Gewerbsanstalt befindlichen amtlichen Bücher und Schriftstücke (Beleghefte, Betriebsanmeldungen, Revisionsbücher usw.) sind sauber und unbeschädigt aufzubewahren und den Beamten stets zugänglich zu halten.

§ 40.

9. Erhaltung der Verschlüsse und Beschriftungen.

Jede Verletzung eines Verschlusses, mit Ausnahme der Fälle im § 24, jede Verletzung der durch Anlegung von Verschlüssen gesicherten Gefäße, Geräte und Räume sowie jede unbefugte Veränderung oder Zerstörung der amtlich vorgeschriebenen oder amtlich angebrachten Beschriftungen an Geräten, Umschließungen usw. ist verboten.

§ 41.

10. Beschaffung und Aufbewahrung von Siegel-, Revisions- und Meßgerätschaften.

(1) Für die Abfertigungen, welche nicht an der Amtsstelle stattfinden, hat der Antragsteller, soweit nicht das Hauptamt Ausnahmen bewilligt, nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs eine Wage mit Gewichten sowie die nötigen Revisions- und Meßgerätschaften zu beschaffen, sie in gutem Zustande zu erhalten und für ihre eichamtliche Nachprüfung (§§ 26 und 27) zu sorgen; insbesondere hat er Alkoholometer, Standgläser, die amtlichen Tafeln für die Alkoholermittlung sowie Gefäße usw. zur Bestimmung der Menge des Vergällungsmittels zur Verfügung zu halten.

(2) Die für die Abfertigungen in Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten bestimmten Gewichte und Alkoholometer sind unter amtlichem Verschlusse zu halten, soweit nicht das Hauptamt für einzelne Gewerbsanstalten Ausnahmen gestattet. Für die erforderlichen verschließbaren Räume oder Behälter hat der Besitzer der Gewerbsanstalt zu sorgen. Das Hauptamt kann anordnen, daß auch die Wagen unter amtlichen Verschluss genommen werden.

§ 42.

11. Hilfsdienste.

Die Besitzer von Gewerbsanstalten sowie diejenigen Personen, welche die Abfertigung von Branntwein beantragen, sind verpflichtet, nach näherer Anweisung der Beamten die zur ordnungsmäßigen Vollziehung der Amtsgeschäfte nötigen Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen. Für Amtshandlungen, die in der Gewerbsanstalt oder an anderen Orten außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden, haben sie ferner die erforderlichen Gegenstände, z. B. Papier, Tinte, Licht, Siegellack, Geräte zum Erhitzen des Lades, Gefäße zur Entnahme und Aufbewahrung von Proben, Schwefelsäure oder ähnliche Mittel zum Blankreiben der Branntweinrohrleitung, in guter Beschaffenheit zu liefern.

§ 43.

12. Sicherung der Beamten gegen Gefährdung.

(1) Die Zugänge zu den Gewerbsanstalten und zu allen der amtlichen Prüfung unterliegenden Geräten und Verschlüssen müssen so beschaffen sein, daß die Beamten bei ihren Dienstverrichtungen

nicht gefährdet oder behindert werden. Insbesondere ist die Gefährdung der Beamten durch Hande zu verhüten, auch kann verlangt werden, daß Maschinen und Maschinenteile mit Schutzvorrichtungen umgeben oder für die Dauer der Amtshandlung außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Ist die Vornahme von Amtshandlungen vom Fußboden aus nicht möglich, so kann die Herstellung besonderer Einrichtungen oder die Beschaffung von sicheren Leitern, von Umschnallgurten mit Karabinerhaken und dergleichen verlangt werden.

§ 44.

Soweit nicht in den §§ 84 bis 110 der Befreiungsordnung Beschränkungen vorgesehen sind, darf der unter amtlicher Überwachung stehende Branntwein abgefertigt werden:

- a) zur Versteuerung gemäß der §§ 45 bis 47 dieser Bestimmungen;
- b) zur Verfeudung gemäß der Begleitscheinordnung;
- c) zur Aufnahme in ein Lager oder eine Reinigungsanstalt gemäß der Lagerordnung oder der Reinigungsordnung;
- d) zur Ausfuhr oder zur steuerfreien Verwendung gemäß der Befreiungsordnung.

IV. Abfertigung des unter amtlicher Überwachung stehenden Branntweins.
1. Arten der Abfertigung.

§ 45.

(1) Soll Branntwein aus einer Brennerei, einem Lager oder einer Reinigungsanstalt abgefertigt werden, so sind einzureichen:

- a) eine Anmeldung nach Muster 1, wenn der Branntwein sofort versteuert oder unmittelbar in ein Lager oder eine Reinigungsanstalt aufgenommen werden soll;
- b) ein Begleitschein I oder II nach Muster 3 oder 4 zur Begleitscheinordnung, wenn der Branntwein im Inland verhandt oder nach Muster 16 zur Befreiungsordnung, wenn er ausgeführt werden soll;
- c) eine Vergällungsmeldung nach Muster 6 oder 8 zur Befreiungsordnung, wenn der Branntwein sofort vergällt werden soll.

2. Abfertigungsanträge.

Muster 1.

In den Abfertigungsanträgen sind die Art der Gefäße, wenn zugänglich auch ihre Zahl sowie ihre Zeichen und Nummern, ferner die Alkoholmenge, die höchstens abgefertigt werden soll, der Abgabensatz und die gewünschte Art der Abfertigung anzugeben. Die Abfertigungsanträge sind der Amtsstelle so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Vornahme der Abfertigung geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können.

(2) Die weitere Abfertigung des mit Begleitschein eingegangenen Branntweins ist beim Empfangsamt gemäß § 25 der Begleitscheinordnung zu beantragen.

(3) Die Befugnis zur Stellung der Abfertigungsanträge kann vom Verfügungsberechtigten durch eine Erklärung im Abfertigungspapier oder durch eine besondere Anzeige an die Amtsstelle auf einen anderen übertragen werden.

§ 46.

(1) Die Amtsstelle hat die Abfertigungsanträge in die vorgeschriebenen Bücher einzutragen und jodann den Abfertigungsbeamten zuzustellen.

(2) Vor der Abfertigung von Branntwein zur Versteuerung oder vor der Ausfertigung von Begleitscheinen sowie vor der Aberweisung von Begleitscheinen I kann die Amtsstelle die Sicherstellung der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe und Betriebsaufgabe verlangen, wenn Umstände vorliegen, welche den Eingang der Beträge gefährdet erscheinen lassen. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so ist die beantragte Abfertigung abzulehnen.

3. Eintragung der Abfertigungsanträge, Sicherstellung der Verbrauchsabgabe.

§ 47.

(1) Bei der Abfertigung sind zunächst die Art der zur Abfertigung gestellten Gefäße, ihre Zahl sowie ihre Zeichen und Nummern festzustellen und mit den Angaben im Abfertigungsantrage zu vergleichen. Sodann ist die im Branntwein enthaltene Alkoholmenge nach den Vorschriften der Alkoholemittelungsordnung festzustellen.

(2) Im Falle der Abfertigung zur Versteuerung ist auf Antrag, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer früheren Abfertigung festgestellt war, von der nochmaligen Feststellung abzu-

4. Ausführung der Abfertigung.



sehen. Weitere Fälle, in denen die Feststellung der Alkoholmenge unterbleiben kann, sind im § 7 der Begleitscheinordnung, § 12 der Lagerordnung, § 12 der Reinigungsordnung und in den §§ 9, 37 und 54 der Befreiungsordnung vorgesehen.

(3) Das Ergebnis der Feststellung der Alkoholmenge ist in die Abfertigungspapiere einzutragen und, vorbehaltlich der im § 15 Abs. 2 der Lagerordnung und § 13 Abs. 2 der Reinigungsordnung vorgesehenen Ausnahmen, der weiteren steuerlichen Behandlung des Branntweins zugrunde zu legen. Wird von der nochmaligen Feststellung der Alkoholmenge abgesehen, so ist die bei der früheren Abfertigung ermittelte Menge maßgebend.

(4) Im Falle der Besteuerung oder der Berechnung von Betriebsaufgabe ist nach der Abfertigung dem Antragsteller der zu entrichtende Betrag mitzuteilen.

§ 48.

5. Entleerung
der Branntwein-
gefäße.

(1) Bei jeder unter amtlicher Aufsicht erfolgenden Entleerung von Fässern, Kesselwagen und dergleichen, die unter amtlicher Überwachung stehenden Branntwein enthalten, haben die Beamten darauf zu achten, daß die Gefäße vollständig entleert werden; daselbe gilt für die zur Ableitung des Branntweins benutzten Pumpen, Schläuche und dergleichen. Nötigenfalls ist ein Ausspülen der entleerten Gefäße und Geräte oder eine andere Sicherungsmaßregel anzuordnen.

(2) Das etwa gewonnene Spülwasser ist in der Regel dem übrigen Branntwein zuzugießen; auf Antrag ist es unter amtlicher Aufsicht zu vernichten oder nach Feststellung der darin enthaltenen Alkoholmenge getrennt von dem übrigen Branntwein abzufertigen oder unter amtlicher Überwachung zu behalten.

(3) Über den Verbleib des Spülwassers ist im Abfertigungspapier ein Vermerk zu machen.

§ 49.

V. Erhebung
der Brannt-
weinsteuer.
1. Person des
Zahlungs-
pflichtigen.

(1) Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet, wer den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

(2) Die Betriebsaufgabe ist vom Brennereibesitzer zu entrichten.

§ 50.

2. Fälligkeit
und Zahlung.

(1) Soweit sich nicht aus den Vorschriften für die mit Meßuhren ausgestatteten Brennereien (B. D. § 188) und für die Abfindungsbrennereien (B. D. § 320) ein anderes ergibt, wird die Verbrauchsabgabe fällig, sobald der Branntwein in den freien Verkehr tritt. Die Betriebsaufgabe wird fällig, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt oder die abgabenpflichtige Alkoholmenge im Wege der Abfindung berechnet ist.

(2) Die Verbrauchsabgabe für den in Abfindungsbrennereien erzeugten Branntwein ist bis zum Ablauf der im § 320 der Brennereiordnung angegebenen Fälligkeitsfrist, diejenige für Branntwein, welcher mit Begleitschein II abgefertigt ist, innerhalb der im Begleitschein vorgeschriebenen Zahlungsfrist zu entrichten. Sonstige Verbrauchsabgabebeträge sowie die Betriebsaufgabe sind binnen drei Tagen nach Mitteilung des Betrags einzuzahlen.

§ 51.

3. Abrundung
der Steuer-
beträge.

Bei der Berechnung der Branntweinsteuer sind Pfennigbeträge, welche sich in der einzelnen Betriebsanmeldung oder dem einzelnen Abfertigungspapier bei den Schlusssummen der verschiedenen Branntweinsteuerarten ergeben, nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

§ 52.

4. Stundung,
a) Allgemeine
Vorschrift.

(1) Die Verbrauchsabgabe ist dem Zahlungspflichtigen auf Antrag vom Hauptamt gegen Stellung voller Sicherheit auf sechs Monate zu stunden. Wird nur eine Stundung auf drei Monate beantragt, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

(2) Die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

(3) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers kann auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 4. Juli 1891 die sofortige Einziehung sämtlicher gestundeten Beträge angeordnet werden.

(4) Eine Stundung der Betriebsaufgabe findet nicht statt.

§ 53.

(1) Derjenige, welchem Branntweinsteuer gestundet wird, hat bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Zahlung zu erfolgen hat (§ 50), der Hebestelle ein Stundungsanerkennnis zu übergeben.

b) Stundungsanerkennnis; Stundungsbetrag.

(2) Aber mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Verbrauchsabgabebeträge kann ein Anerkennnis abgegeben werden. In dem Anerkennnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

(3) Der Betrag jedes Anerkennnisses muß 50 Mark erreichen. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 54.

(1) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit, bei den mit Begleitschein II überwiesenen Abgabebetragen mit dem Tage der Vorlegung des Begleitscheins beim Empfangsamt.

c) Stundungsfrist.

(2) Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§ 55.

Die Hebestelle hat über sämtliche Einnahmen aus der Branntweinsteuer ein Branntweinsteuer-Einnahmebuch zu führen, für welches das Muster 2 als Vorbild dient.

5. Branntweinsteuer-Einnahmebuch.

§ 56.

(1) Zu viel erhobene Branntweinsteuerbeträge sind zurückzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und der Anspruch auf Rückzahlung binnen Jahresfrist vom Tage der Erhebung schriftlich oder mündlich angemeldet wird. Beträge von 3 Mark und darüber, deren Überhebung vor Eintritt der Verzähmung festgestellt worden ist, sind ohne Antrag zurückzuzahlen. Hinsichtlich der bei der Registerprüfung sich ergebenden Überhebungen gilt als Tag der Feststellung der Tag, an dem die Absendung der Prüfungsverhandlung verfügt wird. Geht der zum Empfange Berechtigte den zur Rückzahlung angewiesenen Betrag innerhalb eines Jahres, vom Tage der Anweisung gerechnet, nicht ab, so ist der Betrag als heimgefallen zu behandeln.

Muster 2.

6. Rückzahlung; Nacherhebung.

(2) Zu wenig erhobene Branntweinsteuerbeträge sind nachzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und innerhalb der Verzähmungsfrist nachgefordert werden.

§ 57.

(1) Die Voraussetzungen, unter denen Branntwein steuerfrei abgefertigt werden darf, sind in der Befreiungsordnung angegeben. Die Direktivbehörde ist befugt, in den durch die Befreiungsordnung geregelten Fällen die Steuerbefreiung auch dann eintreten zu lassen, wenn bei den Vergällungen oder sonstigen Abfertigungen unwesentliche Abweichungen von dem vorgeschriebenen Verfahren usw. stattgefunden haben.

VI. Branntweinsteuerbefreiung.

(2) Für die bei Abfertigungen und Bestandsaufnahmen festgestellten Fehlmengen und für den bei der Verwendung sowie in Lagern oder Reinigungsanstalten durch zufällige Ereignisse zugrunde gegangenen Branntwein ist die Befreiung von der Branntweinsteuer in den §§ 187, 321 und 324 der Brennereiordnung, den §§ 32 bis 34 und 36 der Begleitscheinordnung, den §§ 21 und 32 der Lagerordnung und den §§ 17 und 27 der Reinigungsordnung geregelt.



§ 58.

VII. Branntweinsteuer-erlaß.

1. Erlaß aus Billigkeitsrück-sichten.

(1) Die oberste Landes-Finanzbehörde ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Erlaß eines nach dem Wortlaut der geltenden Bestimmungen geschuldeten Branntweinsteuerbetrags sprechen, insonderheit aber dann, wenn durch elementare Ereignisse oder unverschuldete Vorgänge Branntwein vernichtet worden oder unbrauchbar geworden ist, den Erlaß durch Nichterhebung oder Erstattung auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, jedoch für Branntwein, der sich im freien Verkehr befunden hat, nur dann, wenn der Branntwein unmittelbar nach der amtlichen Abfertigung in dem Abfertigungsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Steuerbeamten zugrunde gegangen ist.

(2) In dem von der Direktivbehörde über die Bewilligung eines solchen Steuererlasses zu erstattenden Bericht ist anzugeben, ob der der Direktivbehörde beigeordnete Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung sich einverstanden erklärt hat.

(3) Jährlich ist ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes Verzeichnis über die im abgelaufenen Kalenderjahre bewilligten Erlasse der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde dem Reichsfinanzler zur Vorlegung an den Bundesrat mitzuteilen. In dem Verzeichnis ist für jeden Fall eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu geben. Das Verzeichnis ist vom Reichsbevollmächtigten mit zu unterzeichnen mit der Angabe, daß er sich mit den einzelnen Bewilligungen einverstanden erklärt hat oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist.

§ 59.

2. Erlaß bei Betriebs-abweichungen.

Der Erlaß der Branntweinsteuer bei Betriebsabweichungen in Brennereien regelt sich nach den §§ 259 und 289 der Brennereivordnung.

§ 60.

VIII. Spül-wasser.

(1) Wer gewerbsmäßig aus entleerten Branntweingefäßen den in die Wandungen eingebrungenen Alkohol durch Auslaugen mit Wasser oder durch längeres Ausdämpfen oder durch eine andere Behandlung, die über ein kurzes Ausspülen oder Ausdämpfen hinausgeht, gewinnen will, hat vorher der Hebestelle hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Die zur amtlichen Überwachung erforderlichen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

(2) Das etwa gewonnene alkoholhaltige Spülwasser ist unter Belastung mit dem höheren Verbrauchsabgabensatz unter amtliche Überwachung zu nehmen; auf Antrag kann es unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

(3) Die Beamten sind befugt, die Beachtung der im Abf. 1 gegebenen Vorschrift durch Revisionen bei den im Besitz entleerter Branntweingefäße befindlichen Gewerbetreibenden zu überwachen.

§ 61.

IX. Amtliche Überwachung der Brenn- vorrichtungen außerhalb der Brennereien und Reinigungs-anstalten.

Zur Sicherung des Steueraufkommens unterliegen die außerhalb der Brennereien und Reinigungsanstalten befindlichen Brennvorrichtungen, welche zur Erzeugung oder Reinigung von Branntwein geeignet sind, und die Räume, in denen sie aufgestellt sind, gemäß § 13 der amtlichen Überwachung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 62.

2. Verletzung von Brenn- vorrichtungen.

Personen, welche Brennvorrichtungen herstellen oder Handel damit treiben, dürfen diese Geräte weder ganz noch teilweise aus den Händen geben, bevor sie der Hebestelle unter Angabe des Empfängers schriftlich Anzeige gemacht und eine amtliche Bescheinigung darüber erhalten haben. Findet eine Verletzung in einen anderen Hebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzuteilen. Eine gleiche Mitteilung hat beim Eingang von Brennvorrichtungen aus dem Ausland diejenige Zollstelle zu machen, bei welcher der Schlußabfertigung erfolgt.



§ 63.

(1) Wer eine Brennvorrichtung anschafft, hat diese binnen drei Tagen nach der Empfangnahme unter Angabe des Aufstellungsorts und des Zweckes, dem sie dienen soll, bei der Hebestelle schriftlich anzumelden.

8. Anmeldung der Brennvorrichtungen.

(2) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückzugeben und nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs in der Gewerbsanstalt zur Einsicht für die Aufsichtsbeamten auszuliegen.

(3) Die Veränderung des Aufstellungsorts der Brennvorrichtung ist spätestens drei Tage nach Vollenbung der Veränderung, die Abschaffung der Brennvorrichtung vor der Weggabe der Hebestelle anzuzeigen. Ohne eine Bescheinigung der Hebestelle über die erfolgte Anzeige darf das Gerät nicht aus den Händen gegeben werden.

§ 64.

Die angemeldeten Brennvorrichtungen sind von der Hebestelle in einem Anhang zur Brennereierolle (B. D. § 31) zu verzeichnen. Dasselbst sind auch die bei Abmeldung einer Brennerei etwa zurückbleibenden Brennvorrichtungen einzutragen.

4. Eintragung in die Brennereierolle.

§ 65.

(1) Die angemeldeten Brennvorrichtungen sind in der Regel vom Oberkontrolleur vierteljährlich, von Aufsehern monatlich einmal zu revidieren; dabei ist darauf zu achten, daß sie nicht benutzt werden, um Branntwein zu erzeugen oder einem wiederholten Abtrieb zu unterwerfen oder vergällten Branntwein wieder genießbar zu machen. Die Aufsichtsbeamten haben den Revisionsbefund in ein in der Gewerbsanstalt auszuliegendes Revisionsbuch einzutragen.

6. Revision der Brennvorrichtungen.

(2) Das Hauptamt kann für Brennvorrichtungen, die in Fabrikbetrieben ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung von Branntwein gehalten werden oder die weniger als 25 Liter Raumgehalt haben, von der Revision gänzlich absehen oder die Zahl der Revisionen herabsetzen.

§ 66.

(1) Von der Anmeldung und der amtlichen Überwachung bleiben die in öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken und die in Apotheken ausschließlich zum Apothekenbetriebe dienenden Brennvorrichtungen befreit.

6. Ausnahmen für Brennvorrichtungen in Lehranstalten und Apotheken.

(2) Die Direktivbehörde kann, falls die in öffentlichen Lehranstalten befindlichen Brennvorrichtungen auch zur Erzeugung von Branntwein benutzt werden, Ausnahmen von den für Brennereien gegebenen Überwachungsvorschriften zulassen.

§ 67.

Zu widerhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen und die auf Grund derselben erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten bekanntgemachten besonderen Vorschriften werden, sofern sie nicht nach den §§ 115 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 mit einer besonderen Strafe bedroht sind, auf Grund des § 130 des bezeichneten Gesetzes mit einer Ordnungstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet.

X. Strafbestimmungen.

§ 68.

Das Hauptamt kann die Befolgung der zur Sicherung der Verbrauchsabgabe auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen angeordneten Aufsichtsmaßnahmen durch Androhung und Einziehung von Strafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die zum Zwecke der Überwachung vorgezeichneten Einrichtungen nicht getroffen werden, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen und der Geldstrafen erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren. Weitergehende landesrechtliche Befugnisse bleiben unberührt.

XI. Zwangsmaßnahmen.



§ 69.

XII. Gebühren. (1) Die amtliche Überwachung der Brennereien, Lager, der Reinigungsanstalten und sonstigen Gewerbsanstalten, in denen unter amtlicher Überwachung stehender Brantwein verarbeitet wird, erfolgt in der Regel gebührenfrei. Gebührenfrei bleiben insbesondere Revisionen, Bestandsaufnahmen, Geräteermessungen und ähnliche Handlungen zu Revisionszwecken sowie die amtliche Überwachung eines Brantweinelagers, auch wenn die Öffnung nur erfolgt, damit Arbeiten in dem Lager ausgeführt werden.

(2) Gebühren sind zu erheben für die Überwachung einer Brennerei, eines Lagers oder einer Reinigungsanstalt, wenn die Gewerbsanstalt auf Grund der §§ 103 bis 105 des Brantweinsteuergesetzes besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen worden ist.

§ 70.

2. Für Abfertigungen. (1) Brantweinabfertigungen in den Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten sowie an den Amtsstellen erfolgen in der Regel gebührenfrei. Den Amtsstellen sind die öffentlichen Niederlagen sowie die Allgemein, wenn auch nur für einzelne Warengattungen, steueramtlich erlaubten Löß- und Ladeplätze innerhalb und außerhalb der Häfen gleichzuachten.

a) An regelmäßigen Abfertigungsorten.

(2) Gebühren sind zu erheben:

- a) für Abfertigungen an Sonn- oder Feiertagen;
- b) für Abfertigungen, die auf Antrag über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag ausgedehnt werden, hinsichtlich der überschießenden Zeit.

§ 71.

b) An anderen Orten. Brantweinabfertigungen, welche an anderen als den im § 70 genannten Orten vorgenommen werden, sind gebührenpflichtig, mit Ausnahme derjenigen am Wohnsitz der Abfertigungsbeamten ausgeführten Abfertigungen zur Versteuerung, deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten unzumutbar ist. Auf letztere Abfertigungen findet § 70 Anwendung.

§ 72.

8. Für die Überwachung der Brantweinsendungen. (1) Für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter amtlicher Überwachung stehender Brantweinsendungen sowie für die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen sind in der Regel Gebühren zu erheben.

(2) Gebührenfrei bleiben:

- a) an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließende oder ihnen unmittelbar vorausgehende Begleitungen innerhalb desselben Ortes
 - 1. zwischen einer Brennerei, einem Lager oder einer Reinigungsanstalt und der Eisenbahnstation oder der erlaubten Schiffsstadele,
 - 2. zwischen den unter 1 genannten Gewerbsanstalten, sofern sie einem Besitzer gehören und nicht weiter als 1 Kilometer voneinander entfernt sind;
- b) Begleitungen zwischen dem Grenzausgangssamt und der Zollgrenze sowie Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen sowie auf der Unterelbe und Untervefer nach Maßgabe der in der Zollgebührenordnung getroffenen Bestimmungen;
- c) die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen, wenn sie an den im § 70 Abs. 1 genannten Orten vorgenommen werden.

§ 73.

4. In sonstigen Fällen. Abgesehen von den Fällen der §§ 69 bis 72 sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gewährung einer Vergünstigung in der Steuerbehandlung oder durch die Verabstimmung einer dem Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch willkürliche Verzögerung einer gebührenfreien Amtshandlung bedingt wird.



§ 74.

(1) Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Standort oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für jede, wenn auch nur angefangene Stunde:

für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges	0,50 Mark,
für Beamte höheren Ranges	1,00 " . . .

Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht mit anzusetzen.

(2) Bei Amtshandlungen außerhalb des Standorts in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses Bezirkes betragen die Gebühren ebensoviel wie die im Abj. 1 festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen.

(3) Es sind die Gebührensätze anzuwenden, welche dem Range des Beamten entsprechen. Sind jedoch zu Amtshandlungen, die von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden dürfen, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

5. Gebührenbeitrag.
a) Allgemeine Vorschriften.

§ 75.

Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund verzögert oder unterbrochen, so kann die Amtsstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung den Gebührensatz verdoppeln oder bei gebührenfreien Amtshandlungen Gebühren nach diesem erhöhten Satze erheben.

b) Doppelter Gebührensatz.

§ 76.

(1) Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgebern oder anderen besonderen Entschädigungen, so erhöht sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

c) Fahrgebern und andere Ausgaben.

(2) Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgebel für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§ 77.

Sind bei einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

d) Gebühren für mehrere Beamte.

§ 78.

(1) Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so haben die beteiligten Gewerbetreibenden in der Regel für jeden Beamten einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn Besitzer von Lagern oder Reinigungsanstalten über das anerkannte Bedürfnis hinaus die Bereithaltung ständiger Beamtenkräfte verlangen.

e) Verwaltungs-kostenbeiträge.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Dienstinkommens zuzüglich 15 vom Hundert der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge bemessen. Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit des ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden haben, falls sie die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter-zuzahlen.



(4) Falls auf Antrag die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- oder Feiertagen bewilligt wird, sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren gemäß §§ 74 ff. zu erheben.

§ 79.

6. Berechnung der Gebühren. Die nach den §§ 69 bis 78 aufkommenden Gebühren werden für Rechnung der Bundesstaaten erhoben.

[§ 80 ist weggefallen.]

§ 81.

XIII. Verwaltungskostenvergütung.
1. Verbrauchsabgabe. (1) Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe beträgt 8 vom Hundert der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Berechnung gekommenen Gesamtkohlsoleinnahme abzüglich des Gesamtbetrags der angerechneten Kontingentscheine und der aufgerechneten Kontingentswerte. Davon werden $5\frac{1}{2}$ vom Hundert für die amtliche Überwachung der Betriebsanstalten usw. und $2\frac{1}{2}$ vom Hundert für die Erhebung gewährt.

(2) Die Vergütung für die amtliche Überwachung verteilt der Ausschuss des Bundesrats für Rechnungswesen vierteljährlich nach dem Verhältnis der nach den Abnahmebüchern und Abfindungsbüchern (B. D. §§ 147 und 317) erzeugten Alkoholmengen auf die einzelnen Staaten. Der Berechnung der Vergütung für die Erhebung ist die Kohlsoleinnahme der einzelnen Staaten abzüglich des Betrags der von ihren Direktionsbehörden ausgefertigten Kontingentscheine, welche im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft angerechnet sind, sowie abzüglich des Betrags der in ihrem Gebiet aufgerechneten Kontingentswerte zugrunde zu legen.

(3) Es steht den Bundesstaaten frei, bei den monatlichen Abrechnungen zwischen den Landesfassen und der Reichshauptkasse (§ 3 und § 4 Nr. 4 der Bestimmungen vom 3. April 1878) für die Überwachung je ein Drittel der ihnen in dem betreffenden Viertel des Vorjahrs für die Überwachung gewährten Vergütung und für die Erhebung 2 vom Hundert ihrer Kohlsoleinnahme abzüglich des Betrags der in ihrem Gebiet angerechneten Kontingentscheine und aufgerechneten Kontingentswerte zurückzubehalten.

§ 82.

2. Betriebsaufgabe. Für die Erhebung und Verwaltung der Betriebsaufgabe wird eine Vergütung nicht gewährt.



Steuerhebezirk

B o r b u d h :

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch	Nbt.	Nr.
Branntwein-Lagerbuch	Nbt.	Nr.
Branntwein-Reinigungsbuch . . .	Nbt.	Nr.

Anmeldung von Branntwein

aus $\left\{ \begin{array}{l} \text{der Brennerei} \\ \text{dem Lager} \\ \text{der Reinigungsanstalt} \end{array} \right\}$ des

in

zur $\left\{ \begin{array}{l} \text{Versteuerung.} \\ \text{unmittelbaren Überführung in das Branntweinlager des} \\ \text{unmittelbaren Überführung in die Reinigungsanstalt des} \\ \text{Versendung an} \end{array} \right\}$ in

Annahmeerklärung für den Fall der Versendung (Bgl. O. § 45).

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten)

übernehme hiermit die aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden Verpflichtungen eines Begleitscheinnehmers.

, den ten 19 ..

(Unterschrift des Befenders.)



I. Anmeldung.						II. Re				
Der Gefäße		Nr. des Tarabuchs	Mkoholmenge l H.	Verbrauchsabgabensatz Pf.	Anträge	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße	Rohgewicht der Gefäße kg	Eigen- gewicht der Gefäße:		Rein- gewicht kg
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steueramtlich, b) eichamtlich ermitteltes Eigengewicht kg							a) voramtlich, b) bei der Abfertigung, c) eichamtlich ermittelt kg	kg	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

(Crl. Tag)

(Unterschrift des Anmeldenden.)

Mit dem Tarabuch übereinstimmend.

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Lagerbuche }
nach dem { Branntwein-Reinigungsbuche } } zulässig.

(Unterschrift des Ausführenden)



I. Analysebefund.							III.		
Scheinbare Stärke in Gewichts- prozenten	Des Branntweins			Verbrauchs- abgabensatz	Betrag der Verbrauchs- abgabe		Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		
	Wärme- grad	wahre Stärke in Gewichts- prozenten	Alkohol- menge		Pf.	über Zahl, Art und Lage der angelegten Verhältnisse, amtliche Begleitung, Probe- belastung der Versuchsmat- riale, Ergebnis der wiederhol- ten, einzelnen Versuche (S. 9 und 10) usw.		im Buch	unter Abt. und Nr.
						12	13		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	





Steuerbezirk

Muster 2.
(B. B. § 55.)

Branntweinsteuer-Einnahmebuch.

Viertel des Rechnungsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter, die
mit einer angelegelten Schnur durchzogen
sind.

Geführt von

, den ... 19 ..

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Des Vorbuchs		Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Verbrauchsabgabe nach dem					
		Be- nennung	Ab- tei- lung und Nr.	Name	Wohnort	ermäßigten Sätze		niedrigeren Sätze		höheren Sätze	
						Mark	Fl.	Mark	Fl.	Mark	Fl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9			

Einnahme:		Davon sind						Die gestundeten und sonst rückständigen Beträge sind angeführt in		
Betriebsauflage	Zusammen Spalten 7 bis 10	Verbrauchsabgabe		eingezahlt Betriebsauflage		Zusammen Spalten 12 und 13		gestundet an Verbrauchsabgabe	sonst rückständig geblieben	Seite Nr.
	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.		
	10	11	12	13	14	15	16	17		



